
**Sportförderrichtlinie
der Stadt Fulda**



Inhaltsverzeichnis

1. Grundgedanken	3
2. Allgemeine Grundsätze	4
3. Bereitstellung städtischer Sportanlagen	5
4. Finanzielle Förderung des Sports	6
5. Sportveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung	6
6. Ehrengaben	6
7. Vereinsjubiläen	7
8. Zuschüsse zum Kauf und zur Erhaltung langlebiger Sportgeräte	7
9. Zuschüsse für Fahrten zu hessischen, regionalen und deutschen Meisterschaften	8
10. Zuschüsse zur Unterhaltung, Pflege und zum Betrieb vereinseigener Sportanlagen	9
11. Zuwendungen an Schwimmvereine und Schwimmabteilungen für den Trainingsbetrieb	9
12. Investitionszuschüsse für Neubauten, Erweiterungen und Verbesserungen von vereinseigenen Sportanlagen	10
13. Förderung von Projekten zu Integration und Inklusion sowie Prävention und Gesunderhaltung im Alter	12

1. Grundgedanken

Die Sportförderrichtlinie der Stadt Fulda versteht sich als ein zeitgemäßes Mittel zur Unterstützung der Sportvereinsarbeit. Sie ist eine transparente und nachvollziehbare Richtlinie für die direkte und indirekte Sportförderung.

Die Förderung des Sports hat entscheidende gesundheits-, bildungs- und gesellschaftspolitische Bedeutung. Sport dient der Entfaltung individueller Kreativität, der sozialen Integration, der physischen und psychischen Gesundheit und der Rehabilitation für Kranke und Behinderte. Sportorganisationen und politische Parteien müssen daher für Menschen aller Alters- und Leistungsgruppen ein vielfältiges Freizeitangebot zur sportlichen Betätigung entwickeln. Sport und Spiel sind hervorragende Möglichkeiten einer freudebetonten Freizeitgestaltung. Deshalb ist diese Funktion des Sports in besonders starkem Maße zu fördern. Dies kann jedoch nur erreicht werden, wenn Bund, Länder und Gemeinden die dafür erforderlichen sachlichen und finanziellen Voraussetzungen schaffen. Kommunale Sportförderung richtet sich nicht nur an den organisierten Sport, sondern an alle Bevölkerungskreise. Der Magistrat der Stadt Fulda fördert in gleichem Maße den Breiten-, Spitzen- und Freizeitsport. Denn ohne eine breite Basis können keine Spitzenleistungen erzielt werden, und ohne Spitzenleistungen würde es an Ansporn für den Breiten- und Freizeitsport fehlen.

Hauptträger des sportlichen Lebens sind die Vereine und Verbände, die ob ihrer Erfahrung und ihres vielfältigen Angebotes einen unverzichtbaren gesellschaftspolitischen Beitrag leisten. Der Bevölkerung wird in erster Linie über diese Gemeinschaften die gesamte Breite des Sports eröffnet. Leistungsfähige Vereine sind Voraussetzung für sportliche Eigeninitiative.

Die Vereine sind daher auch künftig nachhaltig zu unterstützen, um ihre materiellen Schwierigkeiten zu mindern und ihre Existenz zu sichern.

Die Sportförderrichtlinie ist dazu ein wesentlicher Beitrag.

2. Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Fulda fördert auf der Grundlage dieser Richtlinie alle Fuldaer Sportvereine,

- die Mitglieder des Landessportbundes Hessen e.V. oder einer seiner Fachverbände sind sowie dem Sportverband Stadt Fulda e.V. mindestens 2 Jahre angehören und beim Schul- und Sportamt gemeldet sind;
- die nachweislich Jugendarbeit betreiben;
- die vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind
- angemessene Mitgliedsbeiträge für Erwachsene, Jugendliche, Schüler und Kinder erheben.

Im Rahmen der Sportförderung stellt die Stadt Fulda ihre vorhandenen Sporteinrichtungen zur Verfügung. Die in dieser Richtlinie aufgeführten Förderungsmaßnahmen können nur dann im Verlaufe eines Haushaltsjahres bezuschusst werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung in bestimmter Art und Höhe kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden. Die städtischen Zuschüsse sind zweckgebunden. Sie können nur gewährt werden, wenn die Eigenmittel und Eigenleistungen des Antragstellers im angemessenen Verhältnis stehen sowie die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

3. Bereitstellung städtischer Sportanlagen

3.1 Die städtischen Sportanlagen (Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Sportplätze (Groß- und Kleinspielfelder)) stehen den Mitgliedsvereinen unentgeltlich von montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeiten bis 22.00 Uhr für den Trainingsbetrieb zur Verfügung.

3.2.1 Sofern für die Nutzung des Stadions Eintrittsgelder erhoben werden, beträgt das Nutzungsentgelt bei Dauernutzung 5% der Bruttoeinnahmen. Für die übrigen sportlichen Veranstaltungen beträgt das Benutzungsentgelt 10% der Bruttoeinnahmen.

Die Mindestgebühr für die Nutzung des Stadions beträgt tägl. 50,- €. Fuldaer Schüler- und Jugendveranstaltungen sind frei.

3.2.2 Wenn für Sportveranstaltungen in Groß-Sporthallen Eintrittsgelder erhoben werden, beträgt die Benutzungsgebühr 5% der Bruttoeinnahmen.

Als Nebenkostenpauschale für Reinigungen und Energiekosten wird pro Veranstaltungstag ein Betrag von z. Zeit 70,- € erhoben.

3.3 Die Vergabe der Turn- und Sporthallen sowie der städtischen Sportplätze erfolgt durch das Schul- und Sportamt im Benehmen mit dem Sportverband Stadt Fulda e.V. Der Sportverband hat zudem ein Vorschlagsrecht. Bei Aufstellung der Benutzungspläne ist von folgenden Prioritäten auszugehen:

1. Sportunterricht der Schulen;
2. Ganztagsangebote der Schulen;
3. Anforderungen der Fuldaer Sportvereine für den Trainingsbetrieb mit lizenzierten Übungsleitern;
4. Anforderungen der Hochschule Fulda, soweit sie sich aus den Lehrinhalten ergeben;
5. sonstige Interessenten, die Freizeitsport betreiben (sonstige Vereine, Betriebssportgruppen, Gruppierungen)

3.4 Für die unter Ziffer 3.3 Nr. 5 genannten Nutzer von städtischen Turn- und Sporthallen wird, soweit kein Eintritt entrichtet werden muss (ansonsten gilt Ziffer 3.2), eine Energiekostenpauschale erhoben.

Normalturnhallen: 10,- €/ Stunde

Großturnhallen: 20,- €/ Stunde

4. Finanzielle Förderung des Sports

Die Stadt Fulda gewährt den Fuldaer Sportvereinen allgemeine Sportförderungsmittel. Bei der Verteilung wird von einem festgelegten Punktesystem ausgegangen:

Sockelbetrag pro Mitgliedsverein

Förderung Jugendlicher bis 14 Jahre

Förderung Jugendlicher bis 18 Jahre

Berechnungsgrundlage ist die jährliche Mitgliedsmeldung an den Landessportbund Hessen e.V. Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.

5. Sportveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung

Ziel dieser speziellen Förderung ist es, Fuldaer Sportvereine als Ausrichter von sportlichen Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung zu unterstützen. Förderungsfähig sind insbesondere die Durchführung von hessischen und deutschen Meisterschaften sowie internationalen Sportwettkämpfen mit Fuldaer Partnerstädten. Die Anträge (formlos) müssen dem Schul- und Sportamt rechtzeitig zu Beginn des laufenden Jahres vorliegen. Der städtische Zuschuss wird erst nach Abschluss der Veranstaltung nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen, die vom jeweiligen Fachverband bestätigt sein müssen, festgesetzt und ausgezahlt. Der Veranstalter hat nachweislich alle Zuschussmöglichkeiten des Bundes, des Landes und des Landessportbundes Hessen e.V. und seiner Fachverbände auszuschöpfen.

6. Ehrengaben

Den Sportvereinen der Stadt Fulda können im Rahmen der laufenden Sportförderung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Ehrenpreise oder Zuschüsse zu diesen Preisen für förderungswürdige Veranstaltungen und Wettkämpfe mit überörtlicher Bedeutung bereitgestellt werden. Diese können nach Rücksprache mit dem Schul- und Sportamt durch die Vereine selbst beschafft werden. Die Anträge sind rechtzeitig schriftlich beim Schul- und Sportamt einzureichen.

7. Vereinsjubiläen

In Anerkennung langjähriger sportlicher Arbeit werden für das 25-jährige Vereinsjubiläum 150,- €, für das 50-jährige Vereinsjubiläum 200,-€ gewährt. Alle weitere 25 Jahre erhält der Verein 50,- € zusätzlich bis zur Obergrenze von 500,- €.

Diese Zuwendungen sind für sportliche Zwecke bestimmt. Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.

8. Zuschüsse zum Kauf und zur Erhaltung langlebiger Sportgeräte

Die Stadt Fulda fördert die Beschaffung von langlebigen Sportgeräten und anderer für den Sportbetrieb notwendigen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände. Langlebige Sportgeräte sind Geräte, deren Lebensdauer bei normaler Abnutzung mindestens 3 Jahre zählt und deren Einzelbeschaffung mindestens 300,- € beträgt. Die Anschaffung von Gerätepaketen ab 300,- € kann ebenfalls gefördert werden.

Ausbesserungen oder Reparaturen an langlebigen Sportgeräten, die wirtschaftlicher als eine Neuanschaffung sind, werden bezuschusst, wenn die Kosten mindestens 300,-€ betragen, die aber einen Wert von 6.000,- € nicht überschreiten. Nicht gefördert werden Anschaffungen, die nicht im Bewilligungsjahr getätigt werden oder Sportgeräte, die nicht der unmittelbaren Sportausübung dienen, zum Beispiel Transportgeräte (Mattenwagen usw.) oder Sportbekleidung.

Die Zuwendung beträgt in der Regel 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung). Diese Beihilfe bezieht sich auf die vom Verein tatsächlich zu tragenden Kosten. Der finanzielle Eigenanteil des Vereins muss mindestens 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen, ansonsten ermäßigt sich der städtische Förderanteil entsprechend.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden aufgrund von Angeboten der Lieferfirmen bzw. der im Verwendungsnachweis durch Rechnungen belegten Beträge festgesetzt. Ausgaben in unangemessener Höhe sind nicht zuwendungsfähig.

Die Beschaffung von Großgeräten, Segelflugzeugen u.a. Gegenständen, deren Anschaffungspreis 6.000,- € übersteigt, wird im Einzelfall geprüft. Die Sportvereine haben nachzuweisen, dass eine kontinuierliche Nutzung und Auslastung gewährleistet ist.

Tiere, wie z.B. Turnier- und andere Sportpferde, werden nicht bezuschusst. Die Anträge sind bis zum 30.6. eines Jahres für das Folgejahr zu stellen (Veranschlagung im Haushalt).

9. Zuschüsse für Fahrten zu hessischen, regionalen und deutschen Meisterschaften

Mannschaften oder Einzelsportlern, die an Wettkämpfen zu hessischen, regionalen oder deutschen Meisterschaften teilnehmen, können auf Antrag Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden. Fahrten zu Meisterschaften können nur dann anerkannt werden, wenn diese der Deutsche Olympische Sportbund und/oder seine Mitglieder ausgeschrieben oder vergeben haben. Über die Bezuschussung für Fahrten zu Europa- und Weltmeisterschaften wird im Einzelfall entschieden.

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt pauschal 0,12 € pro Kilometer und Fahrzeug. Pro Pkw-Anhänger, der für den Transport von notwendigen Sportgeräten (z.B. Boote, Fahrräder) beansprucht wird, beträgt der Fahrtkostenzuschuss 0,04 € pro Kilometer. Es zählt die kürzeste Strecke zwischen Vereinssitz und Wettkampfort. Die Anzahl der angegebenen Fahrzeuge muss angemessen im Verhältnis zur Personenzahl sein. Für die Berechnung des Fahrtkostenzuschusses zu Meisterschaften, die sich über mehrere Tage erstrecken und deren Austragungsort über 150 km entfernt ist, wird die Hin- und Rückfahrt einmalig berücksichtigt. Bei Nutzung des ÖPNV werden 1/3 der Kosten erstattet. Jegliche Vergünstigungen sind auszuschöpfen. Nicht förderfähig sind Fahrten zu Meisterschaften, deren Austragungsort weniger als 50 km entfernt ist.

Sportler und deren Betreuer erhalten zusätzlich eine Tagespauschale in Höhe von 8,00 € pro Wettkampftag. Belege sind dem Antrag beizufügen.

Zuschüsse werden grundsätzlich nach Beendigung der Meisterschaft ausgezahlt und sind innerhalb des laufenden Kalenderjahres (spätestens bis 30.11.) abzurechnen.

Mannschaften, die in der höchsten deutschen Spielklasse oder bei überregionalen Meisterschaften (über Hessenmeisterschaft) ihre Wettkämpfe austragen, können eine besondere Unterstützung erhalten.

10. Zuschüsse zur Unterhaltung, Pflege und zum Betrieb vereinseigener Sportanlagen

Für die Unterhaltung, Pflege und den Betrieb vereinseigener Sportanlagen werden städtische Zuschüsse gewährt, wenn sich diese Anlagen in einem baulich einwandfreien Zustand befinden und den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entsprechen. Die Zahlung der Zuschüsse setzt ferner voraus, dass die vereinseigenen Sportanlagen von den in Betracht kommenden Vereinen instandgehalten werden. Das Schul- und Sportamt prüft vor Auszahlung der Zuschüsse, ob die Vereine ihre Sportanlagen ordnungsgemäß betreiben, pflegen und erhalten. Für vereinseigene Sportanlagen können folgende Jahreszuschüsse (Höchstsätze), die von Fall zu Fall neu festgesetzt werden, für den Betrieb und die Erhaltung auf Antrag gewährt werden:

Tennisplätze (je Platz)	100,00 €
Reit- und Segelflughallen, Kletterhallen	580,00 €
Separate Umkleide- und Vereinshäuser, die nicht in einer größeren Sporthalle/-anlage integriert sind	820,00 €
Umkleide- und Vereinsräume, die in einer größeren Sporthalle/-anlage integriert sind	340,00 €
Zweckgebundene Schießsportanlage (je Bahn)	15,00 €
mindestens (je Anlage)	120,00 €

11. Zuwendungen an Schwimmvereine und Schwimmabteilungen für den Trainingsbetrieb

Schwimmvereine und Schwimmabteilungen, die dem Deutschen Schwimmverband angehören, regelmäßig trainieren und an überörtlichen Wettkämpfen teilnehmen, erhalten zum Training in den Fuldaer Hallenbädern einen jährlichen Zuschuss zu den anfallenden Benutzungsgebühren.

12. Investitionszuschüsse für Neubauten, Erweiterungen und Verbesserungen von vereinseigenen Sportanlagen

Fuldaer Sportvereinen, die aktive Jugendarbeit betreiben, werden für Neubauten, Erweiterungen und Verbesserungen der vereinseigenen Sportanlagen auf Antrag Investitionszuschüsse gewährt.

Grundlage für die Berechnung der Höhe der städtischen Zuwendungen sind Kostenrichtwerte der Investitionsförderungsrichtlinien (IFR) des Landes Hessen für das jeweilige Projekt sowie die im laufenden Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel. Den Sportvereinen wird empfohlen, alle Möglichkeiten zur Bezuschussung durch das Land und die Sportverbände auszuschöpfen. In allen Fällen, in denen die Förderungswürdigkeit nach den IFR des Landes Hessen besteht, ist die zuwendungsfähige Leistung durch die Stadt davon abhängig, dass die Sportvereine Zuwendungen des Landes Hessen in der vorgeschriebenen Weise beantragen.

Der Investitionszuschuss der Stadt kann bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten der jeweils gültigen Fassung der Kostenrichtwerte für Sportanlagen des Landes Hessen betragen.

Bei der Umrüstung von Flutlichtanlagen auf LED-Beleuchtung kann der Investitionszuschuss der Stadt Fulda bis zu 45 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen. Der finanzielle Eigenanteil des Vereins muss mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen, ansonsten ermäßigt sich der städtische Förderanteil entsprechend. Die Fördermöglichkeiten des Landes Hessen und des Bundes sind auszuschöpfen.

Förderbeträge bis 40.000 € können durch das Fachamt beschieden werden, bei höheren Beträgen ist die Zustimmung des Dezernenten erforderlich. Über Förderbeträge über 80.000 € entscheidet der Magistrat. Die Bereitstellung des städtischen Investitionszuschusses erfolgt grundsätzlich nach Eingang des Bewilligungsbescheides des Landes Hessen.

Sollte eine Förderung durch das Land Hessen nicht in Anspruch genommen werden können, kann im Einzelfall über einen städtischen Zuschuss entschieden werden.

12.1 Antragsverfahren

Bauvorhaben sind entsprechend der IFR des Landes Hessen mit dem Vordruck Investitionsförderungsrichtlinien in zweifacher Ausfertigung beim Schul- und Sportamt der Stadt Fulda anzumelden. Die Investitionsförderungsrichtlinien des Landes Hessen (IFR) finden sinngemäß Anwendung. Für Maßnahmen, die in den Finanzhaushalt (Investitionen) der Stadt Fulda aufgenommen werden müssen, sind die Anträge bis zum 31. März für das kommende Haushaltsjahr zu stellen.

12.2 Finanzierung

Der Antragsteller muss eine zumutbare Eigenleistung erbringen, die in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zu der beantragten Zuwendung steht.

Zuschüsse der öffentlichen Hand oder von Sportorganisationen gelten nicht als Eigenleistung.

Sofern Finanzierungszusagen Dritter (Fachverband, Landessportbund Hessen e.V., Land oder Bund) vorliegen, sind diese dem Antrag beizufügen.

Die Gesamtfinanzierung ist vor Bewilligung des städtischen Zuschusses grundsätzlich sicherzustellen.

12.3 Auszahlungsmodus

Für die Auszahlung der städtischen Zuschüsse finden die „Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze des Landes Hessen“ bei der Gewährung von Landeszuwendungen entsprechend Anwendung.

13 Förderung von Projekten zu Integration und Inklusion sowie Prävention und Gesunderhaltung im Alter

Integration und Inklusion von Menschen bedeuten konkret, dass jeder Mensch in der Gesellschaft akzeptiert wird, gleichberechtigt und selbstbestimmt an dieser teilhaben kann, unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft oder Religionszugehörigkeit oder Bildung, unabhängig von eventuellen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen. Der Sport ist hier von besonderer Bedeutung, denn er verbindet Menschen und hilft Grenzen zu überwinden. In diesem Sinne erfüllen die Fuldaer Sportvereine und andere sportlich orientierte Gruppen einen wichtigen sozialpolitischen und gesellschaftlichen Beitrag, Menschen mit Migrationshintergrund, Asylbewerber, aber auch Menschen mit Behinderungen gleich welcher Art aufzunehmen und zu integrieren.

In einer immer älter werdenden Gesellschaft spielen Gesundheit und präventive Maßnahmen zur Gesunderhaltung eine nicht zu verkennende Rolle. Die sportliche Betätigung ist deshalb ein probates Mittel, die Fitness zu erlangen und zu erhalten. Die Stadt Fulda möchte Aktivitäten zur Integration und Inklusion in Sportvereinen und Gruppierungen anregen und in besonderem Maße Projekte fördern, die einerseits Integration und Inklusion, andererseits aber auch Gesundheit im Alter voranbringen. Gefördert werden Projekte, die

1. Inklusion oder Integration sowie Prävention und Gesundheitsförderung im Alter von einer größeren Gruppe von Menschen durch sportliche Maßnahmen zum Ziel haben;
2. mindestens auf 3 Jahre angelegt sind;
3. geeignet sind, durch Vorbildcharakter weitere Projekte zu initiieren.

Vereine und Gruppen können Projektanträge bis zum 31.10. eines Jahres bei der Stadt Fulda stellen; inhaltlich zusammengehörige Konzepte gelten als ein Projekt. Die Projektunterlagen sind mit ausführlicher Projektbeschreibung und der zugehörigen Zielsetzungen zu versehen. Ein Gremium aus dem Sportdezernenten der Stadt Fulda, den Vorsitzenden von Schul-, Kultur- und Sportausschuss, Sportverband der Stadt Fulda und Fuldaer Behindertenbeirat wird über die Projektanträge beraten und beschließen. Projekte werden im Rahmen des Haushaltsplans hierzu bereitgestellten Ansatzes mit bis zu maximal 2.000,- € pro Einzelprojekt einmalig gewürdigt. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Projektfortschritt unter Vorlage von Belegen. Nach drei Jahren sind die Projekte zu evaluieren.